

Az.: D 6 A 312/12
10 K 1606/10

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Disziplinarrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Präsidenten der Direktion Bundesbereitschaftspolizei
Niedervellmarsche Straße 50, 34233 Fulda

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Disziplinarverfügung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 28. November 2012

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Dezember 2011 - 10 K 1606/10 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

1 Der gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 BDG statthafte Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil der Disziplinarkammer ist zulässig, aber unbegründet. Das Vorbringen der Beklagten, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 64 Abs. 2 Satz 2 BDG i. V. m. § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 64 Abs. 2 Satz 2 BDG i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 64 Abs. 2 Satz 2 BDG i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) vorliegen.

2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses besonderer Anlass besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint

(vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 12 bis 15 = DVBl. 2000, 1458 ff.).

3

Die Disziplinarkammer hat die angefochtene Disziplinarverfügung der Beklagten vom 16. April 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. August 2010 aufgehoben, weil der Kläger als Polizeihauptmeister der Bundespolizei zwar ein innerdienstliches Dienstvergehen i. S. d. § 77 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der zur Tatzeit (9. Juli 2008) geltenden Fassung (im Folgenden: a. F.) begangen habe, aber der deshalb ausgesprochenen Kürzung der Dienstbezüge (um ein Zwanzigstel für 30 Monate) die Sperrwirkung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 BDG entgegenstehe. Der Kläger habe seine Gehorsamspflicht (§ 55 Satz 2 BBG a. F.) verletzt, indem er, dies billigend in Kauf nehmend, am 9. Juli 2008 nach seinem Dienstantritt um 20:00 Uhr verspätet (statt 22:00 Uhr erst um etwa 23:30 Uhr) am Einsatzort eingetroffen sei, weil er sich entgegen seinem dienstlichen Auftrag um 21:00 Uhr nicht unmittelbar dorthin begeben habe, sondern - unter zusätzlicher Verletzung seiner Pflicht zur uneigennützigem Amtsführung (§ 54 Satz 2 BBG a. F.) - das Dienstfahrzeug für einen privaten, etwa 17 km langen Umweg zu seiner Eigenheimbaustelle benutzt und dazu - unter Verletzung auch seiner Pflicht, sich im Dienst achtungs- und vertrauenswürdig sowie als Vorgesetzter vorbildhaft zu verhalten (§ 54 Satz 3 BBG a. F.) - seine Stellung als Truppführer für die entsprechende Anweisung an die fahrzeugführende Kollegin ausgenutzt und so die Verspätung des ganzen Trupps (vier Beamte) verursacht habe. Jedoch sei dieser historische Geschehensablauf insgesamt bereits strafrechtlich als Untreue gemäß § 266 StGB (ungenehmigte Nutzung von Dienstfahrzeug und bezahlter Arbeitszeit für private Zwecke, verursachter Schaden 127,96 €) verfolgt und das Strafverfahren nach Zahlung der auferlegten 900,00 € gemäß § 153a Abs.1 Satz 5 StPO eingestellt worden. Wegen dieses Sachverhalts dürfe somit die Kürzung der Dienstbezüge nicht ausgesprochen werden, weil mangels konkreter Tatsachen, die eine Wiederholungsgefahr begründen könnten, die Kürzung nicht zusätzlich erforderlich sei, um den Kläger zur Pflichterfüllung anzuhalten.

4

Die Beklagte wendet dagegen ein, nicht der gesamte disziplinarrechtlich zu ahndende historische Geschehensablauf sei strafrechtlich verfolgt worden, sondern nur das Geschehen bis zum Abstellen des weisungswidrig für den privaten Umweg genutzten

Dienstfahrzeugs. Daran habe sich - und sei es nur eine „juristische Sekunde“ später - der ausschließlich disziplinarrechtlich relevante verspätete Antritt zum Einsatz am Einsatzort angeschlossen, so dass der strafrechtlich gewürdigte Sachverhalt nicht mit dem disziplinarrechtlich gewürdigten identisch und somit § 14 Abs. 1 BDG nicht anwendbar sei. Auf subjektive Momente, wie Tatentschluss oder Intention des Klägers, komme es nicht an. Insofern sei anerkannt, dass eine strafrechtlich geahndete außerdienstliche Trunkenheitsfahrt nicht den späteren, nur disziplinarrechtlich relevanten Dienstantritt unter Alkoholeinfluss erfasse. Es könne aber keinen Unterschied machen, ob auf eine sanktionierte Straftat ein alkoholisierter oder ein verspäteter Dienstantritt folge. Dementsprechend werde in der Literatur als Beispiel für die Unanwendbarkeit des § 14 BDG auch der Fall einer strafrechtlich geahndeten Untreue und eines strafrechtlich nicht relevant gewordenen verspäteten Dienstantritts genannt.

- 5 Damit hat die Beklagte die Ausführungen der Disziplinarkammer nicht so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu ihren Gunsten ungewiss erscheint. Die Disziplinarkammer hat aufgrund der zu § 14 BDO ergangenen, insofern unverändert auf § 14 BDG übertragbaren ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zutreffend die von § 14 BDG vorausgesetzte Identität zwischen dem disziplinarrechtlich zu ahndenden und dem strafrechtlich gewürdigten Sachverhalt angenommen.
- 6 Sachverhaltsidentität in diesem Sinne liegt vor, wenn der gesamte historische Geschehensablauf, der Gegenstand des Disziplinarverfahrens ist und sich als einheitliches Dienstvergehen darstellt, bereits in vollem Umfang durch die strafrechtliche Entscheidung erfasst wurde. Maßgebend ist der einheitliche geschichtliche Vorgang, bei dem die einzelnen Lebensverhältnisse so miteinander verknüpft sind, dass sie nach der Lebensauffassung eine Einheit bilden und ihre Behandlung in getrennten Verfahren als unnatürliche Aufspaltung eines zusammengehörenden Geschehens erscheinen würde (strafprozessualer Tatbegriff des § 264 StPO). Auf die straf- und disziplinarrechtliche Würdigung des Tathergangs, der auch aus mehreren Handlungen bestehen kann, d. h. darauf, welche Straftatbestände oder Dienstplichten verletzt wurden und ob der Tathergang besondere disziplinarrechtliche Aspekte hat, die die Straftatbestände nicht erfassen, kommt es

nicht an. Jedoch muss sich die notwendige innere Verknüpfung mehrerer Beschuldigungen unmittelbar aus den zugrunde liegenden Handlungen und Ereignissen ergeben. Ob Tatidentität in diesem Sinne vorliegt, ist stets unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Dadurch soll vermieden werden, dass aus einem einheitlichen historischen Geschehen Sachverhaltsteile herausgefiltert werden, um sie gesondert disziplinarrechtlich zu verfolgen und sichergestellt werden, dass bei weniger gewichtigen Dienstvergehen neben der straf- bzw. ordnungsrechtlichen Ahndung nur ausnahmsweise eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2001 - 1 D 7/00 -, juris Rn. 17 bis 19 = NJW 2001, 3353 f.; BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1985 - 1 D 49/84 -, juris Rn. 10/11 = ZBR 1986, 62 f.; jeweils m. w. N.).

7 Danach handelt es sich vorliegend nach den Umständen des Falles bei dem strafrechtlich als Untreue gemäß § 266 StGB (ungenehmigte Nutzung von Dienstfahrzeug und bezahlter Arbeitszeit für private Zwecke) gewürdigten Geschehensablauf beginnend mit der Anweisung des Klägers an die fahrzeugführende Kollegin, den Umweg zu seiner Eigenheimbaustelle zu machen, bis zum Abstellen des weisungswidrig verwendeten Dienstfahrzeugs am Einsatzort um einen einheitlichen historischen Vorgang, durch den auch die Dienstpflichten verletzt wurden, die den Gegenstand des vorliegenden Disziplinarverfahrens bilden. Dies betrifft sowohl die Verletzung der Gehorsamspflicht (§ 55 Satz 2 BBG a. F.), indem sich der Kläger weisungswidrig nicht unmittelbar, sondern auf einem Umweg zum Einsatzort begeben hat, als auch die Verletzung der Pflicht zur uneigennütigen Amtsführung (§ 54 Satz 2 BBG a. F.), indem das Dienstfahrzeug im Dienst und damit auch die bezahlte Dienstzeit für einen - privaten - Umweg zur Eigenheimbaustelle benutzt wurde, und ebenso die Pflicht, sich im Dienst achtungs- und vertrauenswürdig sowie als Vorgesetzter vorbildhaft zu verhalten (§ 54 Satz 3 BBG a. F.), indem der Kläger seine Stellung als Truppführer für die dafür nötige Anweisung an die fahrzeugführende Kollegin ausgenutzt hat. Alle diese Handlungen bilden ein untrennbares Ganzes und verwirklichen gemeinsam den zugleich geahndeten Straftatbestand der Untreue. Dies bestreitet auch die Beklagte nicht.

8 Entgegen ihrer Ansicht ist hiervon aber auch die Tatsache des verspäteten Antritts zum Einsatz am Einsatzort nicht zu trennen. Zwar ist richtig, dass der Dienst am

Einsatzort erst nach dem Abstellen des Dienstfahrzeugs - und sei es nur eine „juristische Sekunde“ später - angetreten wurde, so dass der Antritt zum Einsatz am Einsatzort selbst nicht mehr Teil des historischen Vorgangs ist, der strafrechtlich geahndet wurde. Jedoch ist dem Kläger auch disziplinarrechtlich nicht der Antritt zum Einsatz am Einsatzort als solcher als Dienstpflichtverletzung vorzuwerfen, sondern die Verspätung. Diese war aber bereits lange vor dem Abstellen des Dienstfahrzeugs eingetreten und wurde allein und ohne weitere Zwischenschritte durch den strafrechtlich als Untreue geahndeten privaten Umweg verursacht. Die notwendige innere Verknüpfung zwischen der Dienstpflichtverletzung, die in der Verspätung des Klägers und der ganzen vierköpfigen Einsatzgruppe liegt, und den übrigen straf- und disziplinarrechtlichen Beschuldigungen ergibt sich somit daraus, dass sich alle diese Beschuldigungen - unmittelbar und ohne jegliche Zwischenschritte - aus den selben Handlungen und Ereignissen ergeben, d. h. aus dem privaten Umweg. Die Verspätung ist mithin so mit den übrigen Handlungen und Ereignissen, die dem privaten Umweg zugrunde liegen, verknüpft, dass auch die Verspätung mit diesen eine untrennbare Einheit bildet. Deren Behandlung in getrennten Verfahren erschiene deshalb als unnatürliche Aufspaltung eines zusammengehörenden Geschehens.

- 9 Dass dieses einheitliche Geschehen besondere disziplinarrechtliche Aspekte hat, die vom Untreuetatbestand nicht erfasst werden - hier die Tatsache, dass durch den privaten Umweg mit dem Dienstfahrzeug in der Dienstzeit zugleich ein verspäteter Antritt zum Einsatz am Einsatzort verursacht wurde - ist hingegen, wie dargelegt, ohne Belang (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1985, a. a. O., juris Rn. 11).
- 10 Darin, dass die Verspätung hier ihre unmittelbare Ursache allein in denjenigen Handlungen hat, die auch zur Begründung des Untreuevorwurfs herangezogen wurden, und die Verspätung schon vor Ende des dem Untreuevorwurf zugrunde liegenden Geschehensablaufs eingetreten ist, liegt auch der wesentliche Unterschied zu dem von der Beklagten benannten Fall, in dem die Sachverhaltsidentität zwischen einem nur disziplinarrechtlich relevanten Dienstantritt unter Alkoholeinfluss und einer vorangegangenen strafrechtlich geahndeten - noch - außerdienstlichen Trunkenheitsfahrt verneint und deshalb § 14 BDO für unanwendbar gehalten wurde (BDiG Frankfurt, Gerichtsbescheid v. 11. Juni 1999 - IV VL 20/99 -, juris). Denn beides mag auf einem einheitlichen, noch vor der Trunkenheitsfahrt liegenden

Alkoholgenuss beruhen. Jedoch laufen in diesem Fall die Handlungen, die den beiden Beschuldigungen zugrunde liegen, unabhängig voneinander und nacheinander ab, weil jede von ihnen einen neuen Tatentschluss erfordert, zunächst den Entschluss, unter Alkoholeinfluss das Fahrzeug zu führen und dann den Entschluss, unter Alkoholeinfluss auch den Dienst anzutreten. Selbst wenn sich der Betroffene von Anfang an für beides entschieden haben sollte, hätte er bis zum Dienstantritt noch die Möglichkeit, sich dagegen zu entscheiden. Im hier zu beurteilenden Fall hat sich der Kläger hingegen für den privaten Umweg als einheitliche Tat entschieden und dabei billigend zugleich die Verspätung als notwendige Folge seiner Untreuehandlung in Kauf genommen, so dass beides gerade nicht unabhängig voneinander und auch nicht nacheinander abgelaufen ist.

- 11 Letztlich ist dies aber - wie ausgeführt - stets eine Frage der Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, bei denen somit auch subjektive Momente, wie Tatentschluss und Intention des Betroffenen eine Rolle spielen können. Deshalb hängt es auch von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab, ob bei dem in der Literatur ohne weitere Angaben zum Sachverhalt gebildeten Beispiel einer strafrechtlich geahndeten Untreue und einem strafrechtlich nicht relevant gewordenen verspäteten Dienstantritt (Gansen, DiszR, Stand: März 2010, § 14 BDG Rn. 10 a. E.) Tatidentität vorliegt oder nicht.
- 12 2. Vor diesem Hintergrund liegt auch der weitere von der Beklagten geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 64 Abs. 2 Satz 2 BDG i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht vor.
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war und für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die

Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (st. Rspr., u. a. BVerwG, Beschl. v. 2. März 2012 - 2 B 8/11 -, juris Rn. 4; SächsOVG, Beschl. v. 17. August 2010 - A 5 A 317/08 -, juris Rn. 18).

- 14 Abgesehen davon, dass die Beklagte bereits keine konkrete entscheidungserhebliche und im Sinne der Rechtseinheit und -fortbildung klärungsbedürftige Rechtsfrage in diesem Sinne benennt, sondern nur darauf verweist, dass es losgelöst vom hier konkret zu beurteilenden Sachverhalt immer wieder Situationen gebe, in denen die Frage der Sachverhaltsidentität Bedeutung habe, so dass angesichts der erstinstanzlichen Beurteilung des vorliegenden Falles hier eine grundsätzliche Klärung nötig sei, sind die Kriterien, nach denen sich die Sachverhaltsidentität bestimmt, im oben dargelegten Sinne bereits höchstrichterlich geklärt. Die Beklagte zeigt einen darüber hinausgehenden Klärungsbedarf nicht auf, insbesondere nicht, weshalb die Anwendung dieser Kriterien auf den vorliegenden Einzelfall über diesen hinausgehende Bedeutung hat.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 77 Abs. 1 BDG i. V. m. § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht. Die Gebühren für das nach dem 31. Dezember 2009 anhängig gewordene gerichtliche Verfahren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis gemäß § 78 Satz 1 BDG (vgl. § 85 Abs. 11 Satz 1 BDG).
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 3 BDG i. V. m. § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Hahn

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

